Regierungspräsidium Kassel Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Dezernate 31.1, 31.3 und 31.5





Aktenzeichen, bitte im Antwortschreiben angeben! 31.3 - 61 d 04 (Nr. 2227)

Kassel, den 14. Juni 2019

☑ Vermittlung:

(0561) 106 - 0

Bearbeiterin: Frau Thiel

Telefax:

(0561) 106 - 1663

Durchwahl:

(0561) 106 - 3591

E-Mail:

Gabriele. Thiel@rpks.hessen.de

Stellungnahme

Beteiligung der Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz Kassel als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB);

Bauleitplanung der Gemeinde Edermünde, Schwalm-Eder-Kreis ⇒ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Heide", OT Besse und

⇒ 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Nr. 19004-5)

Aus Sicht der Fachdezernate werden zu o. g. Vorhaben folgende Hinweise und Anregungen genannt:

(Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz) Dezernat 31.1

> Grundwasserschutz, Wasserversorgung Bearbeiter: Herr Neske, Telefon: (0561) 106 - 3554

Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die Zuständigkeit für o. g. Vorhaben beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze).

> Altlasten, Bodenschutz Bearbeiter: Frau Philippov, Telefon: (0561) 106 - 3714

Altlasten:

In der beim HLNUG geführten Altflächendatei des Landes Hessen werden Informationen über Altflächen (Altablagerungen/Altstandorte) sowie Flächen mit sonstigen schädlichen Bodenveränderungen vorgehalten, soweit diese von den Kommunen im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflichtaufgaben gemeldet oder der zuständigen Behörde auf sonstigem Wege übermittelt wurden.



Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass es für den o. g. Planungsraum keine Eintragungen im Fachinformationssystem Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) gibt. Somit bestehen aus altlastenrechtlicher und -fachlicher Sicht keine Bedenken gegen das o. g. Vorhaben.

Bodenschutz:

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im Umweltbericht in ausreichender Weise behandelt; die dargestellten Kompensationsmaßnahmen tragen allerdings nicht erkennbar zur <u>Kompensation des Verlustes der Bodenfunktionen</u> bei bzw. sind <u>nicht bodenschutzbezogen</u>. Gemäß Baugesetzbuch ist mit Boden schonend und sparsam umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Zudem ist es erforderlich, Vermeidung und Ausgleich von voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 1 a Abs. 3 BauGB). Dies gilt auch für Eingriffe in das Schutzgut Boden.

Laut Bodenviewer besitzen die Böden des Plangebietes mittlere bis sehr hohe Bodenfunktionen. Im Zuge des Vorhabens kommt es vor allem zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen sowie zu einer Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Böden. Hochwertige, fruchtbare Böden im Umfeld von Städten und Gemeinden sind selten geworden, doch gerade diese Böden sind wichtig für die (regionale) Landwirtschaft. Durch eine Bebauung und Erschließung wird der Boden versiegelt. Die Bodenversiegelung führt hierbei zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotenzials des Bodens. Diejenigen Bodenfunktionen, die durch den Eingriff beeinträchtigt werden, sind durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Grundlagen/Hinweise für die Bewertung planungsbedingter Bodenbeeinträchtigungen, möglicher Minderungsmaßnahmen und zur Ermittlung des resultierenden Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden sind der Arbeitshilfe "Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB – Arbeitshilfe zur Ermittlung der Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz" des Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zu entnehmen.

⇒ Dezernat 31.3 (Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz)
Bearbeiter: Herr Neumann, Telefon: (0561) 106 - 3601

Die Belange des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o. g. Vorhaben nicht berührt.

⇒ Dezernat 31.5 (Kommunales Abwasser, Gewässergüte, industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe)

Kommunales Abwasser, Gewässergüte Bearbeiter: Frau Reimuth, Telefon: (0561) 106 - 3633

Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben *keine Bedenken*.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe Bearbeiter: Frau Bohne, Telefon: (0561) 106 - 3675

Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, werden die **Belange** des Dezernates 31.5 in Bezug auf o. g. Vorhaben **nicht berührt**.

Im Auftrag

(Thiel)

SCHWALM-EDER-KREIS

Der Kreisausschuss



BÜRO FÜR STADTBAUWESEN Dipl.-Ing. Helmut Meißner

Schwalm-Eder-Kreis · 34574 Homberg (Efze)

Eingang

Herrn

Dipl.- Ing. Helmut Meißner Hühnefelder Straße 20 34295 Edermünde-Grifte Besuchsanschrift Behördenzentrum • 34576 Homberg/Efze Hans-Scholl-Straße 1 • Gebäude 3
Telefon 05681 775 0 (Vermittlung)

Telefon 05681 775 0 (Vermittlung) Internet www.schwalm-eder-kreis.de

Fachbereich 60 – Bauen und Umwelt Untere Naturschutzbehörde

Auskunft Herr Ebener
Telefon 05681-775 642
Telefax 05681-775 704 015

e-mail stefan.ebener@schwalm-eder-kreis.de

Aktenzeichen FB 60-S-1577-19-46

Datum 04.07.2019

Grundstücke

Gemarkung Besse, Flur 5, Flurstück 173/2 tlw.; Flur 6, Flurstücke 8/1, 12/0, 17/0, 69, 70/0 tlw.

Vorhaben /

Bauleitplanung

Vorgang

hier: Aufstellung B-Plan Nr. 13 "Heide" der Stadt/Gemeinde Edermünde OT Besse

Bauleitplanung der Gemeinde Edermünde Aufstellung Bebauungsplan Nr. 13 "Heide" im OT Besse

Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o. g. Maßnahme wie folgt Stellung:

- Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 ergibt sich keine direkte Beeinträchtigung von Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
- 2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die in den Planunterlagen enthaltenen Angaben zu den artenschutzrechtlichen Belangen gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu allgemein gefasst. Die pauschale Aussage auf Seite 24 im Umweltbericht, dass *mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planbereich keine wild lebenden Tiere von europarechtlich geschützten Arten anzutreffen sind*, ist so nicht haltbar. Zunächst sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) BNatSchG <u>alle</u> europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Somit können sich durch die geplante Bebauung bisher unversiegelter Flächen auch nachhaltige Auswirkungen auf die Tierwelt ergeben, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Daher sind zumindest die im Bereich des Plangebietes vorkommenden Vogelarten zu erfassen (hier vor allem mit Blick auf die Offenlandarten wie u.a. Feldlerche und Schafstelze) und hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG in einem Artenschutzbeitrag zu bewerten. Gegebenenfalls sind vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festzuschreiben. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme vom 10.11.2017 im Rahmen des Antrages auf Zulassung einer Abweichung vom Regionalplan Nordhessen für die geplante Erweiterung von Wohnsiedlungsflächen in den Ortsteilen Besse, Grifte und Haldorf.

Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu den Belangen des Artenschutzes daher keine Stellungnahme erfolgen. Zur abschließenden Beurteilung der Vorgaben gemäß

§ 44 (1) BNatSchG i. V. m. § 44 (5) BNatSchG sind die Planunterlagen um den oben benannten Artenschutzfachbeitrag zu ergänzen, in diesem Zusammenhang verweisen wir auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

- Europäisches Netz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 Das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 nicht beeinträchtigt.
- 4. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH – Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind die im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung festgesetzten Grünordnungs- und Pflanzmaßnahmen alleine nicht ausreichend, um die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig innerhalb des Geltungsbereiches auszugleichen.

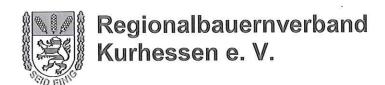
Aufgrund der planungsrechtlichen Festsetzungen können zukünftig mehr als <u>7.300 m²</u> Boden zusätzlich durch Überbauung versiegelt werden (975 m² Straßenverkehrsfläche, 1.243 m² Fuß-/Radwegefläche, 2.017 m² überbaubare Gemeinbedarfsfläche sowie 3.089 m² überbaubare Wohnbaufläche – bei den Bauflächen jeweils <u>ohne</u> 50 %ige Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO).

Entgegen der Aussagen im Umweltbericht (vgl. Seiten 34 und 44) handelt es sich aus naturschutzfachlicher Sicht hierbei um erhebliche nachhaltige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Diesen zusätzlichen Bodenversiegelungen werden lediglich grünordnerische Pflanzbindungen in einem Umfang von 1.281 m² entgegengesetzt. Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind demnach durch die Aufstellung des Bebauungsplanes weiterhin Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben, die nach der bisherigen Planung nicht kompensiert werden. Im weiteren Planverfahren sind zusätzliche Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich festzuschreiben. Die Vorgaben des § 1a Abs. 3 BauGB sind zu berücksichtigen.

Bezüglich des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur im Parallelverfahren durchgeführten 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Edermünde.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ebener



34576 Homberg Rudolf-Harbig-Straße 4

Telefon:

0 56 81 / 77 06 - 0

Durchwahl: Telefax:

0 56 81 / 77 06 - 59

Unser Zeichen:

0 56 81 / 77 06 - 39

Str-Br Mail: Stefan.Strube@rbv-kurhessen.de

www.rbv-kurhessen.de

26.06.2019

BÜRO FÜR STADTBAUWESEN Dipl.-Ing. Helmut Meißner 7. JUNI 2019 Eingang

Büro für Stadtbauwesen Herrn Dipl. Ing. Helmut Meißner

Regionalbauernverband Kurhessen e. V. • Rudolf-Harbig-Str. 4 • 34576 Homberg

Hühnefelder Straße 20 34295 Edermünde

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 "Heide" und 15. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Edermünde, Ortsteil Besse

Ihr Schreiben vom 22.05.2019 Ihr Aktenzeichen: 0320

Sehr geehrter Herr Meißner, sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich der oben genannten Planung werden seitens der örtlichen Landwirtschaft und des RBV Kurhessen e.V. folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:

Es handelt sich bei dem Baugrund für die geplante Entwicklungsfläche, auf der eine Kindertagesstätte, ein Mehrgenerationenplatz und einige Bauplätze für Wohngebäude errichtet werden sollen, um allerbeste landwirtschaftliche Böden von mehr als 75 Bodenpunkten. Der Verlust dieser Böden ist für die Landwirtschaft sehr schmerzhaft, da mit der Ausweisung der bekannten Entwicklungsfläche diese Böden unwiederbringlich verlorengehen.

Weiterhin fallen durch die vorliegende Planung die beiden bisherigen Verbindungsachsen zwischen Binger Weg und Friedhofsstraße (Wegeparzellen 69 und 70) gänzlich weg, wodurch der landwirtschaftliche Verkehr zu den angrenzenden und umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erschwert bzw. eingeschränkt wird. Als Folge wird der vorhandene Grasweg (Wegeparzelle 71) deutlich verstärkt als Verbindung zwischen Binger Weg und Friedhofsstraße für landwirtschaftliche Transportarbeiten genutzt werden.

Vor dem Hintergrund des derzeit schlechten baulichen Zustandes dieses Wirtschaftsweges ist aus Sicht der örtlichen Landwirtschaft eine Nutzung, insbesondere mit schwerem Gerät, nicht in Gänze gegeben. Deshalb wird seitens der Landwirtschaft gefordert, den genannten Grasweg in der Form auszubauen, dass dieser bei jeder Wetterlage mit üblichem landwirtschaftlichen Gerät genutzt werden kann. Er sollte in seinem Grund baulich so gefestigt werden, dass eine Befahrbarkeit mit Lkw, welche für den Abtransport von Zuckerrüben benötigt werden, gegeben ist.

T:\KBV/Planungsverfahren\Edermünde\Besse\BBP 13 Heide\15 Änderung FNP\Stellungnahme 19062019.doc

Regionalbauernverband Kurhesssen e. V.



Um den genannten Verkehrsanforderungen auch bei nassen Witterungsbedingen gerecht zu werden, ist aus Sicht der Landwirtschaft eine Asphaltierung auf einer Breite von mindestens 3,5 Metern erforderlich. Die genannte Ausbauform würde zudem eine deutlich geringere Verschmutzung der Anschlusswege Friedhofsstraße und Binger Weg bei nassen Transport- und Erntebedingungen mit sich bringen. Im Vergleich zum bisherigen Wirtschaftsweg 69 würde ein gleichwertiger Ausbau des Wirtschaftsweges 71 eine Umfahrung des Wohngebietes weiterhin ermöglichen und somit das Verkehrsaufkommen innerhalb der Wohnbebauung deutlich entlasten.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte liegen aus Sicht der örtlichen Landwirte und des Unterzeichners keine weiteren Einwände zu dem vorliegenden Bebauungs- sowie dem Flächennutzungsplan vor.

Für weitere Rückfragen oder auch ein persönliches Gespräch vor Ort gemeinsam mit dem Ortslandwirt Renke Schweinebraden stehen wir nach voriger Absprache gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Strube

1.1